

Schwimmen und Baden

Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1994 – III 531 –

A. Schwimmunterricht

1. Qualifikation der Lehrkräfte

- 1.1. Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit einer entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.
Dazu zählen alle Lehrkräfte,
 - die eine Fakultas für das Fach Sport besitzen,
 - die einen IPTS-Lehrgang zum Erwerb der Schwimmlehrbefähigung erfolgreich abgeschlossen haben oder
 - die über eine Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz des Schwimmverbandes verfügen.Weitere, hier nicht genannte Qualifikationen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.
Schwimmlehrbefähigungen anderer Länder können auf Antrag anerkannt werden.
- 1.2. Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.
Sie müssen über die Fähigkeiten zum Retten verfügen.
Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK in Bronze besitzt oder
 - einen etwa gleichschweren Menschen mittels Kopf- oder Achselgriff 15 Meter abschleppen kann,
 - einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus 3 – 5 Meter Wassertiefe herausholen und an den Beckenrand bringen kann und
 - lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind zulässig bei der Benutzung von Schwimmstätten, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist oder ein entsprechendes Lehrschwimmbecken sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befindet. Voraussetzung bleibt aber, dass die Lehrkräfte lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen können. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
Alle Lehrkräfte sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Die Erhaltung der Rettungsfähigkeit erfordert regelmäßige Fortbildung. Entsprechende Angebote, z.B. des IPTS, der DLRG oder der Wasserwacht des DRK sind zu nutzen. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen liegt im dienstlichen Interesse.
- 1.3. Im Schwimmunterricht können auch geeignete andere Lehrkräfte der Schule oder geeignete Eltern zur Aufsicht herangezogen werden. Sie dürfen nicht Schwimmunterricht erteilen.
Ihre Anwesenheit entbindet die unterrichtenden Lehrkräfte nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

2. Organisation des Schwimmunterrichts

- 2.1. Gruppengröße
Die Gesamtgruppengröße beim Schwimmunterricht entspricht der Klassengröße gem. der für die einzelnen Schularten geltenden Richtlinien.
Die Zahl der gleichzeitig im Wasser übenden Schülerinnen und Schüler muss sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie ihrer Schwimmfähigkeit richten. In jedem Fall darf die Gruppengröße nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit jederzeit zu überblicken. Bei erschwerten Verhältnissen (z.B. Abgleitgefahr auf schrägem Beckenboden, gleichzeitiger Unterricht von mehreren Lerngruppen, Unterricht während des öffentlichen Badebetriebes sowie bei Springen und Tauchen) darf eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden - ggf. muss eine weitere Schwimmlehrkraft eingesetzt werden.
- 2.2. Sicherheitsmaßnahmen
Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Lehrkräfte müssen sich vor dem Schwimmunterricht über die möglichen Gefahren, die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte unterrichten.
 - Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren (dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln).
 - Die Lehrkräfte und andere aufsichtsführende Personen müssen während des Unterrichts Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung tragen.
 - Die Lehrkräfte haben ihren Platz während des Schwimmunterrichts in der Regel so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.
Bei einer Demonstration einer Schwimmübung durch die Lehrkraft müssen alle Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Schwimmstätte sowie unmittelbar beim Verlassen des Schwimmbeckens ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren.

3. Unterricht mit behinderten Schülerinnen und Schülern

Bei Schwimmunterricht in Sonderschulen oder mit behinderten Schülerinnen und Schülern müssen mehrere Lehrkräfte eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern.
Die Lerngruppengröße ist nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzulegen. Dies gilt auch für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern. Die Entscheidung über die Lerngruppengröße trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften.
Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern soll vor dem Schwimmen und Baden eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf mögliche Gefahren bei einer Belastung im Wasser erfolgen.